

Satzung des Dartvereins „The Dart Souls e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „The Dart Souls“. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „The Dart Souls e.V.“
 2. Sitz des Vereins ist Erfurt.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO), insbesondere die Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Dartsports, sowie die persönliche und soziale Weiterentwicklung der Mitglieder.
3. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:
 - a) Organisation von regelmäßigen Trainings- und Wettkampfangeboten;
 - b) Teilnahme an regionalen und überregionalen Ligen und Turnieren;
 - c) Durchführung eigener Dart-Veranstaltungen und Turniere;
 - d) Förderung von Nachwuchsspielern und Jugendprogrammen;
 - e) Pflege und Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders durch gemeinsame sportliche Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Mitteldeutschland, Harzstraße 58, 99734 Nordhausen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Mitgliedsarten:
 - a) Aktive Mitglieder: Teilnehmende am Training und Wettkampf.
 - b) Fördermitglieder: Unterstützer, finanziell oder ideell.
 - c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Aufnahme:
 - a) Schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
 - b) Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b) Durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen Vereinsinteressen. Vor Beschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - c) Durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
-

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Vorstand;
 3. die Kassenprüfer.
-

§ 7 Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Einzelvertretungsberechtigt ist: [z. B. der 1. Vorsitzende allein – nach Beschluss der Versammlung].
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und kann eine Geschäftsordnung beschließen.
5. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

§ 7a Kontovollmacht und Unterschriftenregelung

1. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
 2. Zur Abwicklung laufender Bankgeschäfte (z. B. Überweisungen bis zu 5.000 EUR) ist der Kassenwart allein zeichnungsberechtigt. Für alle weiteren Bankgeschäfte ist die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden zusätzlich erforderlich.
 3. Die Satzung kann ferner durch Vorstandbeschluss festlegen, dass einzelne Geschäfte oder Zahlungsvorgänge auch von weiteren, in der Geschäftsordnung genannten Personen – z. B. Beisitzern – abgewickelt werden dürfen.
-

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Ordentliche Mitgliederversammlung:
 - a) findet mindestens einmal jährlich statt;
 - b) wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per Brief, E-Mail oder Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand es für erforderlich hält;
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordert.
4. Beschlussfähigkeit:
 - a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
 - b) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist nach 30 Minuten Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gegeben.
5. Beschlüsse:
 - a) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

- b) Weitere Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit.
 - c) Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Wahl verlangt wird.
6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
-

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
 2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Buchführung und den Kassenbestand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
-

§ 10 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO). Die Einzelheiten regelt eine gesonderte „Datenschutzordnung“, die Bestandteil des Vereinsrechts ist.

§ 11 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
 2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
 3. Vorstand und Organmitglieder haften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
-

§ 12 Online-Versammlungen

Die Durchführung von Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen in elektronischer Form (z. B. Video-/Telefonkonferenz) ist zulässig, sofern alle Teilnehmer zugestimmt haben.

§ 13 Ergänzende Organe

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Organe einsetzen, z. B. Jugendwart, Schiedsgericht oder Beirat.

§ 14 Rücklagen

Der Verein kann zur Sicherung seiner satzungsmäßigen Aufgaben angemessene Rücklagen bilden. Ihre Höhe und Verwendung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Mitteldeutschland, Harzstraße 58, 99734 Nordhausen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
-

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine dem Zweck am nächsten kommende Regelung als vereinbart.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Ort, Datum: Erfurt, 10.05.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Bash	
Transects	
Waldacks	K. Barth
3. 8	J. Barth